

## **Satzung der Vertrauenspersonen in der Unternehmensgruppe SPITZKE**

### **Präambel**

Die Mitarbeiter<sup>1</sup> haben sich in Abstimmung mit der Unternehmensleitung für eine Mitbestimmung im Rahmen der Selbstorganisation in der Unternehmensgruppe entschieden. Dies entspricht der Philosophie der Unternehmensgruppe Spitzke. Grundgedanke dieser Unternehmensphilosophie ist, dass der Erfolg nur gemeinsam in einem autarken, unabhängigen und auf Gegenseitigkeit basierendem System erzielt werden kann. Nur wenn unmittelbar miteinander gesprochen, der Kontakt und regelmäßige Informationsfluss zwischen allen im Unternehmen Beschäftigten gepflegt und gefördert wird, können die gemeinsamen Ziele erreicht werden. Nur wenn die Interessen eines jeden Einzelnen wahrgenommen und berücksichtigt werden, kann vertrauensvoll zusammengearbeitet werden. Nur wenn sich jeder Einzelne wohl fühlt, kann er zum Unternehmenserfolg beitragen.

Die in dieser Satzung gemeinsam zwischen den Vertrauenspersonen und der Unternehmensleitung auf Basis des bisherigen Rechte- und Pflichtenkatalogs der Vertrauenspersonen überarbeiteten Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen sind verbindlich und von beiden Seiten jederzeit zu berücksichtigen. Ziel ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und Unternehmensleitung zum Wohl der Mitarbeiter und der Unternehmensgruppe. Die Kommunikation, der regelmäßige Meinungsaustausch unter allen Mitarbeitern, die Toleranz und der gegenseitige Respekt innerhalb der Unternehmensgruppe soll gefördert werden. Diese Ziele können nur in einem gegenseitigen direkten und unbürokratischen Dialog miteinander erreicht werden. Zu beachten ist, dass die bestehenden Kommunikationswege und Organisationsstrukturen in allen Bereichen unberührt bleiben. Dass heißt, dass grundsätzlicher Ansprechpartner immer der jeweilige disziplinarisch Vorgesetzte bleibt.

### **§ 1 Organisatorische Einheiten**

Vertrauenspersonen sollen für jede organisatorische Einheit in der Unternehmensgruppe gewählt werden. Die sich zur Wahl stellenden Mitarbeiter müssen zum Zeitpunkt der Wahl ihre Probezeit bestanden haben. Die organisatorischen Einheiten werden vor jeder Wahl durch die Unternehmensleitung in Abstimmung mit den jeweils amtierenden Vertrauenspersonen festgelegt. Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer organisatorischen Einheit wählen die Auszubildenden und Dual Studierenden der gesamten Unternehmensgruppe je einen Vertreter für alle gewerblich/technischen und alle kaufmännischen Ausbildungsberufe/Studiengänge. Auszubildende/Dual Studierende, die sich zum

---

<sup>1</sup> Unter Mitarbeiter sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UNTERNEHMENSGRUPPE SPITZKE zu verstehen

Zeitpunkt der Wahl in der Probezeit befinden, können sich nicht zur Wahl stellen. Die Auszubildenden und Dual Studierenden bilden eine organisatorische Einheit im oben beschriebenen Sinne. Diese Einheiten korrespondieren mit denjenigen die die Zusammensetzung des SE Vertrauensrates bestimmen, es sei denn, es besteht in einer organisatorischen Einheit bereits eine andere Form der Mitbestimmung. Entstehen während einer Wahlperiode neue organisatorische Einheiten, so wird in Abstimmung mit den Vertrauenspersonen sowie Vertretern der neuen Einheit darüber entschieden, wie und wann für diesen neuen Bereich Vertrauenspersonen gewählt werden.

## **§ 2 Zahl der Vertrauenspersonen**

Die Zahl der Vertrauenspersonen je Einheit wird nicht im Vorfeld festgelegt. Sie soll jedoch im Sinne der Präambel unverändert möglichst übersichtlich sein, um den direkten pragmatischen und unbürokratischen Dialog zu fördern. Es entscheiden die jeweils amtierenden Vertrauenspersonen in Abstimmung mit der Geschäftsleitung des Bereiches und des Beirates vor jeder Wahl, wie viele Vertrauenspersonen in dem jeweiligen Bereich notwendig sind, um die Mitarbeiterinteressen in dem Bereich zu wahren. Dabei kann die Zahl u.a. durch das Vorhandensein grundverschiedener Berufsgruppen sowie durch die mögliche geografische Trennung grundsätzlich zusammenhängender Bereiche beeinflusst werden. Im Rahmen der Wahl (§8) soll eine Stellvertretung der Vertrauenspersonen sichergestellt werden.

## **§ 3 Beirat**

Der Beirat besteht aus zwei von der Unternehmensleitung benannten Personen und steht den Vertrauenspersonen zusätzlich zu den jeweiligen Geschäftsleitungen der Bereiche als übergeordnetes Gremium als Ansprechpartner zur Verfügung. Des Weiteren hat der Beirat neben den in dieser Satzung explizit geregelten Aufgaben die Verantwortung für die Einhaltung der in dieser Satzung geregelten Grundsätze. Er soll zwischen den Interessen der Unternehmensleitung und den Interessen der Mitarbeiter einen gerechten Ausgleich im Interesse der gesamten Unternehmensgruppe finden.

## **§ 4 Aufgaben der einzelnen Vertrauenspersonen**

1. Wahrnehmung der Mitarbeiterinteressen gegenüber der Unternehmensleitung
2. Unterstützung der Mitarbeiter bei individuellen Sorgen und Problemen mit den jeweiligen Vorgesetzten
3. Information der Mitarbeiter und Vermittlung der Unternehmensphilosophie an die Mitarbeiter

## **§ 5 Rechte der Vertrauenspersonen**

1. Die Vertrauenspersonen werden auf ihr Verlangen hin regelmäßig über die anstehende Unternehmensentwicklung und die zukünftigen Planungen informiert.
2. Die Vertrauenspersonen werden mindestens alle drei Monate anlässlich eines gemeinsamen, festgelegten Termins mit der für sie zuständigen Geschäftsleitung über mindestens folgende Themen informiert:
  - Entwicklung des Bereiches insgesamt
  - Auftragssituation des Bereiches
  - Auslastungssituation des Bereiches (Halbe, Urlaub, Krankheit)
  - Ein- und Austritte im Bereich

Des Weiteren werden die Vertrauenspersonen durch die Geschäftsleitung unverzüglich informiert, sobald wesentliche, die Mitarbeiter betreffende Entscheidungen für den Bereich anstehen.

3. Darüber hinaus können die Vertrauenspersonen zur Wahrnehmung ihrer oben geregelten Pflichten jederzeit mit dem Beirat in Kontakt treten und die Probleme dort unmittelbar diskutieren. Des Weiteren wird mindestens einmal jährlich ein Beiratsmitglied an einem der oben genannten Informations- bzw. Beratungstermine teilnehmen.
4. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgaben während der Arbeitszeit wahr und wird diesbezüglich von ihrem jeweiligen Vorgesetzten unterstützt.
5. Den Vertrauenspersonen steht in ihrem Bereich ein geeigneter Raum für Besprechungen zur Verfügung.

## **§ 6 Versammlung der Vertrauenspersonen**

1. Die Vertrauenspersonen können sich untereinander jederzeit austauschen. Hierzu werden allen Vertrauenspersonen die in der Unternehmensgruppe üblichen Kommunikationswege zur Verfügung gestellt. Besteht bei den Vertrauenspersonen das Bedürfnis, sich direkt im Rahmen einer Versammlung untereinander auszutauschen, so können dies die Vertrauenspersonen auf schriftliche Einladung von mindestens drei Vertrauenspersonen unter Nennung der Tagesordnung gegenüber dem Beirat tun. Für diese Versammlung werden die Vertrauenspersonen von der Arbeit freigestellt. Auch trägt die Firma die etwaigen Kosten dieser Versammlung und stellt den Einladenden die organisatorisch notwendigen Mittel zur Verfügung. Eine solche Versammlung soll, sofern nicht dringende Themen etwas anderes erfordern, maximal zweimal jährlich stattfinden.

2. Auf Wunsch der Vertrauenspersonen kann an dieser gemeinsamen Versammlung der Beirat teilnehmen.
3. Der Beirat ist anhand eines schriftlichen Protokolls über die Feststellungen und/oder Ergebnisse der Versammlung zu informieren.

### **§ 7 Zeitpunkt der Wahl der Vertrauenspersonen**

1. Die regelmäßigen Wahlen der Vertrauenspersonen finden alle vier Jahre jeweils im ersten Quartal des jeweiligen Jahres statt. Ausgangspunkt ist das Jahr 2013.
2. Die Amtszeit der Vertrauenspersonen läuft jeweils mit der Annahme der Wahl durch die neuen Vertrauenspersonen.
3. Die Amtszeit der Vertrauenspersonen endet vorzeitig, wenn:
  - a. sich die jeweilige organisatorische Einheit oder eine andere Einheit, die die jeweilige organisatorische Einheit mit berührt für eine andere Form der Mitbestimmung entschließt. In diesem Fall endet die Amtszeit mit der Wahl der „neuen“ Mitarbeitervertretung;
  - b. mindestens 15 % der Mitarbeiter der jeweiligen organisatorischen Einheit schriftlich die Abwahl der Vertrauensperson/en fordern;
  - c. sich die Mitarbeiterzahl in der jeweiligen Einheit um mindestens 50 % erhöht;
  - d. die Vertrauensperson ihre Tätigkeit niederlegt.
  - e. die Vertrauensperson aus dem Unternehmen ausscheidet.

In den vorgenannten Fällen b.-e. sind Neuwahlen in dem jeweiligen Bereich durchzuführen, es sei denn Vertreter der Mitarbeiter, die Geschäftsleitung des Bereiches und der Beirat verständigen sich auf eine Übergangslösung bis zum nächsten Wahlturnus.

### **§ 8 Wahlverfahren**

1. Das Wahlverfahren wird unter Berücksichtigung der in dieser Satzung geregelten Grundsätze durch die Unternehmensleitung im Interesse einer einfachen, gerechten und nachvollziehbaren Wahl gemeinsam mit dem Beirat überarbeitet und mit den derzeit amtierenden Vertrauenspersonen abgestimmt.

2. Die Wahl der Vertrauenspersonen kann ohne Anwesenheit am Versammlungsort und auf dem Wege einer elektronischen Abstimmung erfolgen. Hierzu genügt die Stimmabgabe per E-Mail an eine zuvor bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Die Stimmabgabe ist nur über den dienstlichen E-Mail-Account möglich. Alternativ kann die Wahl der Vertrauenspersonen über eine hierfür einzurichtende Intranetseite und SPITZKE App erfolgen.
3. Grundsätzlich werden eine Vertrauensperson sowie ihre Stellvertretung gleichzeitig gewählt, um eine Teilnahme an den Sitzungen bzw. die Vertretung des jeweiligen Bereichs in den Sitzungen sicherzustellen. Sollte weder der Vertrauensperson noch der Stellvertretung eine Teilnahme an einer Sitzung möglich sein, soll nach Abstimmung mit dem zuständigen Leiter OE eine zu bestimmende Ersatzperson aus dem Bereich teilnehmen. Die Stellvertretung ergibt sich aus dem Wahlergebnis.

### **§ 8a Wahlverfahren der Auszubildenden-Vertretung**

Die Auszubildenden/Dual Studierenden wählen zwei eigene Vertreter für den SE-Vertrauensrat.

Die Auszubildendenvertretung wird abweichend zu den sonstigen Vertrauenspersonen für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Wahl wird erstmalig im September 2023 durchgeführt. Die erste Wahlperiode endet zum 10. Februar 2025. Das Wahlprozedere wird in Abstimmung mit dem Vorsitz des Vertrauenssitzes festgelegt.

### **§ 9 Kommunikationswege**

1. Die bisherigen Kommunikationswege sind beizubehalten. Das heißt, dass nach wie vor jeder Mitarbeiter seine Probleme direkt und unmittelbar mit seinem Vorgesetzten zu lösen hat. Erst wenn dort keine Lösung erzielt werden kann, soll er sich an die Vertrauensperson wenden. Diese hat dann im Einzelfall abzuwägen, ob sie die Problematik mit dem jeweiligen Vorgesetzten bespricht, sie direkt mit dem Mitarbeiter löst oder die Thematik mit dem Beirat diskutiert.
2. Bei übergeordneten Mitarbeiterinteressen, dass heißt bei Thematiken die nicht nur den einzelnen Mitarbeiter, sondern eine ganze Gruppe von Mitarbeitern betreffen, soll die Vertrauensperson gleich direkt mit der Geschäftsleitung des jeweiligen Bereiches eine Lösung der Problematik erzielen. Gelingt dies nicht oder ist die Lösung nicht im Interesse der Mitarbeiter, so soll die Vertrauensperson dieses Thema mit dem Beirat besprechen und zielgerichtet

lösen. Der Beirat entscheidet von Fall zu Fall, ob der Vorgesetzte mit hinzuzuziehen ist.

3. Nur elementare Probleme und Probleme, die eine große Vielzahl von Mitarbeitern betreffen, sollen von den Vertrauenspersonen sofort unmittelbar mit dem Beirat besprochen und gelöst werden.
4. Wenn weder mit dem Vorgesetzten noch mit dem Beirat eine Lösung der Probleme erzielt werden kann, soll die Vertrauensperson das strittige Thema dem Vorsitzenden des SE Vertrauensrates vortragen, der gemeinsam mit der Vertrauensperson das weitere Vorgehen unter etwaiger Nutzung der Möglichkeiten des SE Vertrauensrates bespricht.

### **§ 10 Abschaffung der Vertrauenspersonen**

Sollte sich eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung der Vertrauenspersonen bei Anwesenheit aller zu diesem Zeitpunkt gewählten Vertrauenspersonen einstimmig für die Abschaffung der Vertrauenspersonen entscheiden, so wird dieses Modell der Mitbestimmung für gescheitert betrachtet und von der Unternehmensleitung nicht mehr weiter gefördert. Die Rechte der Vertrauenspersonen erlöschen mit dem Datum des Beschlusses.

Großbeeren im Januar 2025